

Unternehmensnachfolge – strategische, rechtliche und
finanzielle Optionen
Netzwerkfrühstück Vereinigte Volksbank Münster EG
27.11.2019

Dagmar Lang
Steuerberaterin

Fachberaterin für Sanierung- und Insolvenzverwaltung
(DStV e.V.)

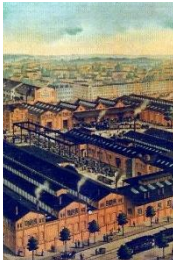
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Unternehmensnachfolge

Agenda

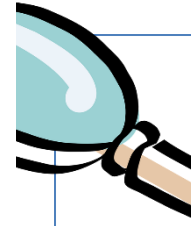
- Dringlichkeit
- Strategische Modelle
- Steuerliche Aspekte

Unternehmensnachfolge



150.000 Unternehmen stehen bis 2022 vor der Übergabe

(IFM Bonn)



44 % der Inhaber finden keinen geeigneten Nachfolger

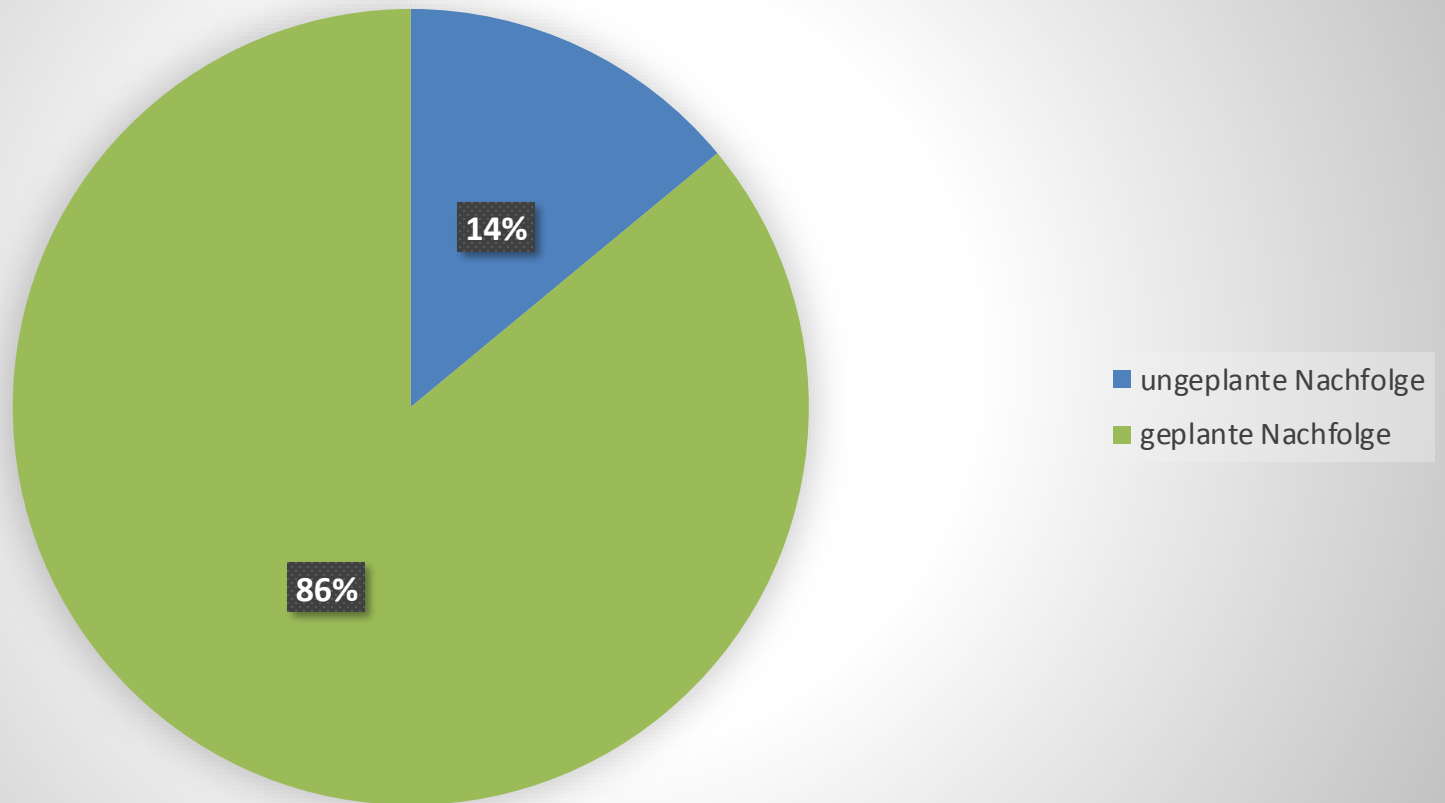
(FAZ 27.12.2017)



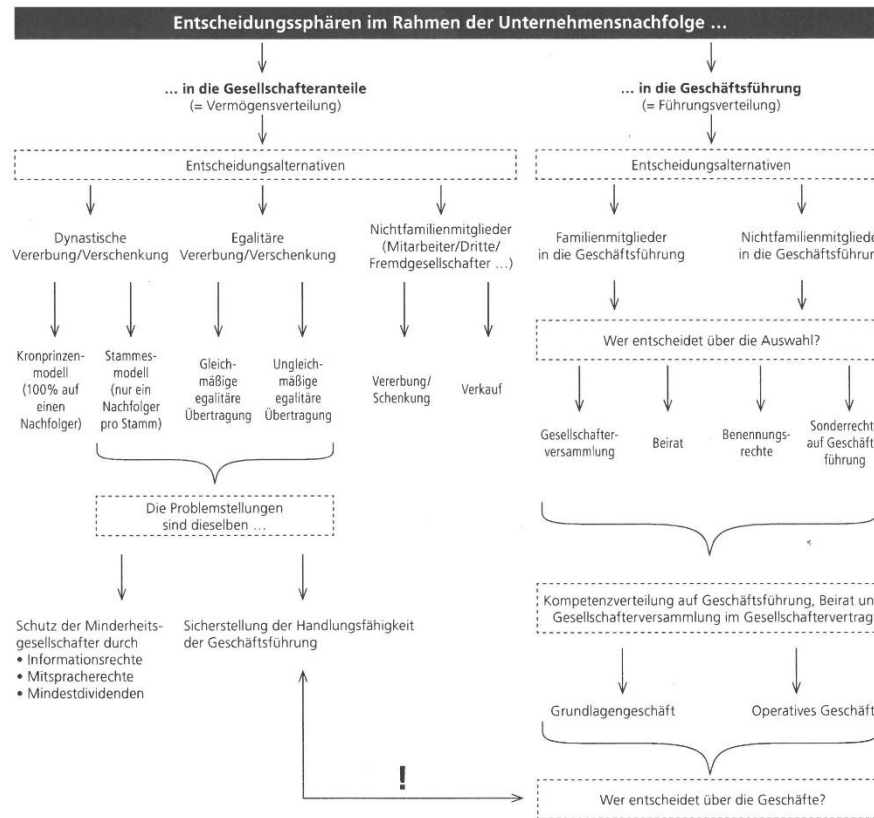
46 % aller Unternehmer sind nicht rechtzeitig auf die Unternehmensübergabe vorbereitet

(FAZ 27.12.2017)

Motive der Unternehmensnachfolge



Unternehmensnachfolge



Vermögens- und Führungsnachfolge im Überblick (Hennerkes, Kirchdörfer (2015), S. 173)

Herausforderungen in der Unternehmensnachfolge

- Chronische Beziehungsprobleme innerhalb der Familie
- Unterschiedliche Interessen der Beteiligten
- Kein geeigneter Nachfolger innerhalb der Familie vorhanden
- Wirtschaftliche Bedrohung
 - Erbschaftsteuern
 - Pflichtteilsansprüche
- Sicherung des Lebensstandards des Seniors
- Überprüfung der Unternehmensstruktur (künftige strategische Ausrichtung)

Erfolgsfaktoren der Unternehmensnachfolge

- Psychologische und persönliche Erfolgsfaktoren
 - Respekt, Kommunikation, Kompromissbereitschaft
- Betriebswirtschaftliche Faktoren
 - Vor- und Nachbereitung der Übergabe, eventuell strategische Neuausrichtung
- Rechtliche Erfolgsfaktoren
 - Nachfolgekonzert, Pflichtteilsverzichte, Verträge
- Steuerliche Erfolgsfaktoren
 - Optimierung der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer, Alternativkonzepte entwickeln

Unternehmensnachfolge

Beteiligte in der Unternehmensnachfolge

- Übergeber
- Familie/Erben des Übergebers
- Nachfolger
- Nachfolgeberater
- Steuerberater
- Rechtsanwalt
- Bank

Unternehmensnachfolge

Ablauf eines Nachfolgeprozesses Dauer bis zu 10 Jahren



Notfallkoffer:

- Vollmachten
- Entscheidungsbefugnisse
- Verträge
- Weisungen
- Informationen
- Zugangs- und Zutrittsregelungen
- Bank- und Finanzdaten
- Betriebliche und private Notfallvorsorge

Übertragung innerhalb der Familie

- Privilegierungen für Unternehmerisches Vermögen
 - Verschonungsabschlag für Erwerbe < 26 Mio. €
 - aber: Lohnsumme darf innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb 400 % nicht unterschreiten (gilt für Betriebe mit mehr als 15 Mitarbeitern)
 - Verschonungsabschlag für Erwerbe > 26 Mio.€
 - aber: Verringerung des Verschonungsabschlags um 1 % je 750 T€
- Grundsatz der Buchwertfortführung
 - Betrieb muss mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen unentgeltlich übertragen worden sein
 - Übernehmer muss das Unternehmen mindestens 5 Jahre fortführen
 - Werden wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten führt dies zur Aufdeckung der stillen Reserven und somit zur Versteuerung

Unternehmensnachfolge

- Keine Grunderwerbsteuer bei geradlinig verwandten Personen
- Persönliche Freibeträge je nach Verhältnis zum Erblasser
z. B. Kinder 400.000 €
zusätzlich noch Versorgungsfreibetrag von 10.300 €, wenn das Kind zwischen 20 und 27 Jahren alt ist (darunter erhöhen sich die Versorgungsfreibeträge)
Wenn beide Eltern am Unternehmen beteiligt sind verdoppelt sich somit der Freibetrag
- Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Unternehmensnachfolge

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Prozentsatz in der Steuerklasse I	Prozentsatz in der Steuerklasse II	Prozentsatz in der Steuerklasse III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

Unternehmensnachfolge

Freibeträge	
Ehegatte und Lebenspartner	500.000 €
Kinder im Sinne der Steuerklasse I und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I	400.000 €
Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I	200.000 €
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 €
Personen der Steuerklasse II	20.000 €
Übrige Personen der Steuerklasse III	20.000 €

Unternehmensnachfolge

Steuerklassen	
Steuerklasse I	Ehegatte und Lebenspartner Kinder und Stiefkinder Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
Steuerklasse II	Eltern und Voreltern wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören Geschwister Abkömmlinge ersten Grades der Geschwister Stiefeltern Schwiegerkinder Schwiegereltern geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber

Unternehmensnachfolge

Verkauf des Unternehmens

- Erwerb durch internes / externes Management
- Management Buy-out
 - bestehendes Managementteam übernimmt Unternehmen
 - Kennen das Unternehmen wie die eigene Westentasche
- Management Buy-in
 - Manager außerhalb des Unternehmens
 - Branchenkenntnisse sind meist vorhanden

Unternehmensnachfolge

- Verkauf an Wettbewerber / strategischen Investor
 - Nutzung des Unternehmens um die Ertragskraft des Zielunternehmens oder des eigenen Unternehmens zu steigern
 - Synergien
 - Marktposition festigen oder ausweiten
 - Zugang zu neuen Märkten erlangen

Unternehmensnachfolge

- Verkauf an Finanzinvestor
 - Dies sind regelmäßig Beteiligungsgesellschaften und Investmentholdings
 - Familyoffices
 - Investitionszeitraum zwischen 3 und 7 Jahren
 - Ziele: Steigerung der Rentabilität
Weiterveräußerung des Unternehmens

Unternehmensnachfolge

- Share Deal
 - Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
 - Unternehmen bleibt als rechtliche Einheit bestehen

- Asset Deal
 - Veräußerung einer Vielzahl von Vermögensgegenständen

Unternehmensnachfolge

- Share Deal – Besteuerung

Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft einkommensteuerpflichtig nach § 17 EStG, wenn

- Veräußerer in den letzten 5 Jahren
- an mindestens 1 Tag
- zu mindestens 1% beteiligt war
- Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren (40 %)
- Gleitender und anteiliger Freibetrag ohne Alterseinschränkung 9.060 €; aber Verringerung wenn Kaufpreis über 36.100 €

- Asset Deal
Freibetrag 45.000 € gem. § 16 Abs. 4 EStG
 - Ein Mal auf Antrag
 - Sofern Veräußerer im Zeitpunkt der Übertragung das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauerhaft berufsunfähig ist
 - Freibetrag ermäßigt sich, wenn Veräußerungsgewinn über 136.000 €

Ermäßigter Steuersatz § 34 Abs. 3 EStG auf den Veräußerungsgewinn

- identische Voraussetzungen wie beim Freibetrag
- 56 % des an sich maßgebenden Steuersatzes, aber mindestens 14 %

Sofern zu dem Betriebsvermögen Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehören gilt das Teileinkünfteverfahren

Unternehmensnachfolge

Fazit:

Es gibt keine allgemeingültige Ideallösung im Sinne eines „goldenen Wegs“.

Daher ist eine frühzeitige interdisziplinäre Planung absolut erforderlich!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kanzlei Lang
Wirtschafts- und Steuerberatung
Strontianitstr. 5
48317 Drensteinfurt
Tel. 02508/99360
Fax 02508/993636
Email d.lang@kanzlei-stblang.de